

Benutzungsordnung Informatik

A. Allgemeine Regelung für die schuleigenen Arbeitsplätze

1. Zugang zu schuleigenen Arbeitsplätzen und Geräten

Zugang zu den einzelnen Geräten haben all jene Personen, die über eine entsprechende Bewilligung des Informatik-Verantwortlichen (ICT-Koordinator) verfügen, d.h. die im Besitze eines persönlichen Benutzer-Accounts sind.

Für die frei zugänglichen Geräte in der Bibliothek und auf den Galerien gilt eine Zugangsordnung nach folgenden Prioritäten:

- a) Lernende und Klassen, deren Lehrpersonen Geräte vorgängig reserviert haben
- b) Lernende und Klassen, die während des Unterrichts bestimmte Arbeiten und Aufträge zu erledigen haben
- c) Lernende in der obligatorischen Schulpflicht (1. – 3. Klassen) für Aufgaben und Arbeiten für die Schule
- d) Übrige Lernende für Aufgaben und Arbeiten für die Schule

2. Unregelmässigkeiten und Sanktionen

Die Lernenden haben die Anordnungen von Lehrpersonen zu befolgen. Insbesondere ist der Wegweisung von Computer-Arbeitsplätzen unverzüglich nachzukommen. Allfällige weitere Klärungen erfolgen später bei den Verantwortlichen.

Die Lernenden haben eine Auskunftspflicht gegenüber den Lehrpersonen und Mitarbeitenden. Insbesondere haben sie über die am Computer-Arbeitsplatz gemachten Aktivitäten präzise Auskunft zu geben.

Zuwiderhandlungen und Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind dem Informatik-Verantwortlichen (ICT-Koordinator) zu melden und werden geahndet. Gegen fehlbare Lernende werden die in der kantonalen Weisung vorgesehenen Disziplinar massnahmen verhängt.

Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfall der Schulleitung gemeldet. Diese befindet über weitere disziplinarische Massnahmen und Sanktionen, wie z. B. Benützungsverbot oder Anzeige bei der Polizei. Strafbar macht sich, wer gegen die erlaubte Nutzung verstösst und/oder gesetzliche Vorgaben missachtet.

Bei leichten Übertretungen wird für die der Schule entstandenen Umtriebe ein Unkostenbeitrag erhoben. Die Ansätze werden von der Schulleitung jährlich festgelegt.

B. Umsetzungsbestimmungen zur kantonalen "Weisung an die Lernenden für die Benutzung von Informatikmitteln in der Schule"

Die Schulleitung legt gemäss kantonaler *Weisung an die Lernenden für die Benutzung von Informatikmitteln in der Schule* disziplinarische Massnahmen und Sanktionen fest. Ab dem Schuljahr 2015/16 gilt:

1. Leichte Übertretungen

Als leichte Übertretungen gelten:

- Gebrauch für unterrichtsferne Inhalte, z.B. unerlaubtes Anwenden von Spielen, sog. ‚gamen‘
- Herunterladen von nicht erlaubter Software
- Unsorgfältiger Umgang mit dem Computer
- Essen und/oder trinken am Computerarbeitsplatz
- Unsachgemässes Abschalten der Anlage

Unkostenbeitrag

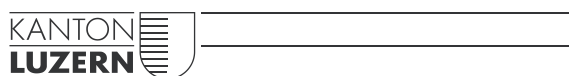
Für leichte Übertretungen wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Lehrperson/Mitarbeitender hält den Namen der eingeloggten Person fest und meldet Datum, Namen und Übertretung Markus Zihlmann, Prorektor FMS.
- Erstmalige Übertretung: 5 CHF Unkostenbeitrag
- Wiederholungsfall: 10 CHF Unkostenbeitrag, Meldung an die Schulleitung und Androhung von Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung
- Erneuter Wiederholungsfall: 20 CHF Unkostenbeitrag, Verfügung von Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung

2. Verbotene Handlungen und unerlaubte Nutzung

Die Schulleitung behält sich je nach Fall vor, Zuwiderhandlungen gemäss Hausordnung und Gymnasialverordnung zu sanktionieren oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Schulleitung, März 2022



Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Sursee
Moosgasse 11
6210 Sursee

Tel. 041 349 72 72
info.kssur@edulu.ch
www.kssursee.lu.ch



Weisung an die Lernenden der kantonalen Schulen für die Verwendung von Informatikmitteln in der Schule

Liebe Lernende

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

An unseren kantonalen Schulen werden in verschiedenen Bereichen Informatikmittel (z.B. kantonale und private Geräte, Programme) im Unterricht eingesetzt. Damit ermöglichen wir den Lernenden, diese Mittel für die Erreichung der Lernziele zu nutzen und einen zielgerichteten Umgang mit diesen Informatikmitteln zu üben und zu vertiefen.

Der Umgang mit diesen Informatikmitteln braucht gewisse Regeln. Die folgende Weisung dient einerseits dem reibungslosen Einsatz der Informatikmittel im Unterricht und legt andererseits die persönliche Verantwortung gegenüber den Geräten der Lernenden fest. Die Weisung stützt sich auf § 6 Abs. 2 der kantonalen Informatiksicherheitsverordnung SRL Nr. 26b.

I. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für Sie als Lernende oder Lernender, wenn Sie kantonale oder private Informatikmittel in der Schule verwenden.

II. Verwendung von Informatikmitteln

1. In der Schule verwenden Sie kantonale Informatikmittel. Die Verwendung von kantonalen Informatikmitteln zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt, ausser die Schulleitung erteilt Ihnen hierfür eine Bewilligung.
2. Ihr privates Gerät kann von der Schule inventarisiert werden.
3. Es wird kein schulinterner technischer Support für private Geräte angeboten.

III. Persönliche Verantwortung und Sorgfaltspflichten der Lernenden

Sie sind für eine sorgfältige Verwendung der kantonalen und privaten Informatikmittel verantwortlich:

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Sie

- schützen das Informatikmittel sowie die Daten und Dokumente vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte, vor Verlust und vor Diebstahl. Insbesondere müssen Sie den Zugang zum Informatikmittel mit einem starken Passwort schützen.
- verwenden keine Passwörter, die von Herstellern vorgeschlagen werden (Standardpasswörter).
- müssen folgende Vorgaben beim Erstellen eines Passwortes einhalten:
 - Das Passwort muss aus mindestens 8 Zeichen bestehen.
 - Es muss aus der Kombination von mindestens drei der folgenden vier Zeichen-Gruppen bestehen: Grossbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen, Sonderzeichen.
- müssen das Passwort mindestens alle 90 Tage wechseln.
- schützen das Passwort und geben es nicht an Dritte weiter.
- melden technische Mängel oder sicherheitsrelevante Vorkommnisse bei der Benutzung der Informatikmittel unverzüglich der für die Informatik zuständigen Person der Schule.
- halten sich beim Einsatz des Informatikmittels an das geltende Recht, insbesondere an den Datenschutz, an die Datensicherheit, an das Urheberrecht und an diese Weisung.

2. Zusätzliche Sorgfaltspflichten bei der Verwendung von privaten Informatikmitteln

Bei der Verwendung von privaten Informatikmitteln sind Sie zusätzlich für folgendes verantwortlich:

Sie

- sind dafür verantwortlich, dass Ihr privates Informatikmittel einwandfrei funktioniert und den technischen Minimalstandards genügt.
- schützen den Zugang zu Ihrem privaten Informatikmittel mit einem starken Passwort, welches den Vorgaben gemäss den allgemeinen Sorgfaltspflichten entspricht.
- melden Ihr privates Informatikmittel am SLUZ-BYOD WLAN der Schule an. Ein Anschluss über Netzkabel (z.B. USB-C oder RJ45) oder einen "Hotspot" (z.B. Smartphone) ist an der Schule nicht erlaubt.
- verwenden ein geeignetes Viren- und Malwareschutzprogramm und halten dieses auf dem aktuellsten Stand.
- verwenden nur Programme und Betriebssysteme, welche von den Herstellern noch mit Sicherheitsupdates versorgt werden, und aktualisieren diese regelmässig.
- sorgen dafür, dass die installierte Software ordnungsgemäss lizenziert und auf dem aktuellsten Stand ist.
- sichern sie Ihre und die schulischen Daten regelmässig.
- sorgen dafür, dass Ihr Informatikmittel nicht von Unbefugten genutzt oder entwendet werden kann.

IV. Missbrauch von Informatikmitteln

Sie dürfen die Informatikmittel nicht in missbräuchlicher Weise verwenden. Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die gegen diese Weisung oder gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst oder Rechte Dritter verletzt. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- mutwillige Veränderung oder Beschädigung von Informatikmitteln der Schule oder von Dritten (insbesondere durch Hacken, Cracken usw.),
- Einsetzen von Crypto-Minern auf Informatikmitteln der Schule,
- Vorkehrungen zur Störung des Betriebs von Computern oder Netzwerken (z.B. Portscanner, Sniffing-Tools, Keylogger, Passwort-Cracker),
- Erstellen, Speichern, Ausführen und Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen (z.B. Viren, Trojanische Pferde, Würmer oder Scripte),
- Versenden von E-Mails in Täuschungs- oder Belästigungsabsicht und von privaten Massensendungen,
- Zugreifen auf Daten mit rassistischem, sexistischem oder pornografischem Inhalt sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung,
- illegales Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art,
- illegales Bereitstellen und Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Werken jeglicher Art (insbesondere Filme, Musik und Fotos) sowie das Anfertigen und Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

V. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Informatikmittel werden auf der kantonalen Infrastruktur geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergriffen. Diese beinhalten eine Systemüberwachungssoftware. Auf privaten Geräten und LENO-Geräten installiert der Kanton keine Systemüberwachungssoftware.

Zur Kontrolle, ob die Weisung in Bezug auf den Einsatz von privaten Geräten und LENO-Geräten eingehalten wird, ist der Organisations- und Informatikbeauftragte berechtigt, von den Lernenden einen entsprechenden Nachweis einzufordern (z.B. Version Virenschutz, Version Betriebssystem).

VI. Disziplinarmaßnahmen

Wenn Sie gegen diese Weisung verstossen oder Informatikmittel missbräuchlich verwenden, können Sie disziplinarisch bestraft werden. Anwendbar sind die massgebenden Bestimmungen über die Disziplinarordnung. Die Strafverfolgung und die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

VII. Haftung


Wenn Sie der Schule oder einem Dritten einen Schaden zufügen, können Sie schadenersatzpflichtig werden (unerlaubte Handlung, Art. 41 OR). Für Verlust und Beschädigung am eigenen Informatikmittel haften Sie selber. Soweit die Rechtsordnung dies zulässt, schliesst die Schule jede Haftung aus.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Für Lernende, die im Schuljahr 2018/19 oder davor in die kantonalen Schulen eingetreten sind, gilt die Weisung in der Fassung vom 5. Juni 2018.
2. Diese Weisung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Luzern, 30. März 2021

Der Departementssekretär



.....
Hans-Peter Heini

Der Organisations- und Informatikbeauftragte



.....
Patrick Häfliger